

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des

W&P Swiss Selection Funds

eines vertraglichen Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

betreffend

Änderungen des Fondsvertrages

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen vorzunehmen.

1. Änderungen des Fondsvertrages

1.1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

Das Teilvermögen «W&P Dynamic Portfolio CHF» wird in «W&P Dynamic Growth CHF» und das Teilvermögen «W&P Dynamic Portfolio USD» wird in «W&P Dynamic Balanced USD» umbenannt. Entsprechend werden die Namen der Teilvermögen in Ziffer 1 von § 1 des Fondsvertrages angepasst. § 1 Ziffer 1 des Fondsvertrages lautet neu wie folgt:

«1. Unter der Bezeichnung *W&P Swiss Selection Funds* besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:

- *W&P Dynamic Growth CHF*
- *W&P Dynamic Balanced USD*
- *W&P Dynamic Growth USD»*

Des Weiteren werden die Namen der Teilvermögen durchgängig im Fondsvertrag angepasst (§§ 8.2, 8.3, 19 Bst. A, 19 Bst. B, 20 Ziff. 1)

1.2 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «W&P Dynamic Growth CHF» (§ 8.2)

Beim Teilvermögen «W&P Dynamic Growth CHF» wird die maximale Aktienquote geringfügig auf 80% (bisher 75%) erhöht. Damit wird die Aktienquote bei den «Growth» Teilvermögen vereinheitlicht, da diese einem gleichen Managementansatz folgen. Ziffer 1 von § 8.2 lautet neu wie folgt.

« 1. Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in:

a) *Obligationen bis zu 100%*

aa) *Auf CHF lautende oder auf eine frei konvertierbare Währung lautende und in CHF abgesicherte Obligationen (inklusive Optionsanleihen, Wandelanleihen sowie andere hybride Forderungswert-papiere und -rechte) in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen;*

- ab) *Maximal 10% in auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen (inklusive Optionsanleihen, Wandelanleihen sowie andere hybride Forderungswertpapiere und -rechte) in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner, die den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen sowie Schwellenländeranleihen (unabhängig vom Rating);*
 - ac) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) oder ab) anlegen;*
 - ad) *Derivate und strukturierte Produkte auf die in aa) oder ab) erwähnten Anlagen;*
 - ae) *Guthaben auf Sicht und Zeit.*
- b) *Aktien höchstens 80%*
- aa) *Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;*
 - ab) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) anlegen;*
 - ac) *Derivate und strukturierte Produkte auf die in aa) erwähnten Anlagen;*
- c) *Alternative Anlagen höchstens 10%*
- aa) *Anteile bzw. Aktien an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen, welche alternative Anlagestrategien verfolgen und alternative Anlagetechniken einsetzen können, gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) ab). Der Nettoinventarwert solcher kollektiven Kapitalanlagen muss mindestens monatlich berechnet werden.»*

1.3 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «W&P Dynamic Balance USD» (§ 8.3)

Beim Teilvermögen «W&P Dynamic Balance USD» wird die maximale Aktienquote auf 60% (bisher 75%) gesenkt. Dies entspricht der bereits implementierten Anlagestrategie und soll zudem eine klarere Unterscheidung zum Teilvermögen «W&P Dynamic Growth USD» darstellen. Ziffer 1 von § 8.3 lautet neu wie folgt.

« 1. Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in:

- a) *Obligationen bis zu 100%*
 - aa) *Auf USD lautende oder auf eine frei konvertierbare Währung lautende und in USD abgesicherte Obligationen (inklusive Optionsanleihen, Wandelanleihen sowie andere hybride Forderungswert-papiere und -rechte) in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen;*
 - ab) *Maximal 10% in auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner, die den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen sowie Schwellenländeranleihen (unabhängig vom Rating);*
 - ac) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) oder ab) anlegen;*
 - ad) *Derivate und strukturierte Produkte auf die in aa) oder ab) erwähnten Anlagen;*
 - ae) *Guthaben auf Sicht und Zeit.*

- b) *Aktien höchstens 60%*
 - aa) *Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;*
 - ab) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) aa), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) anlegen;*
 - ac) *Derivate und strukturierte Produkte auf die in aa) erwähnten Anlagen;*
- c) *Alternative Anlagen höchstens 10%*
 - aa) *Anteile bzw. Aktien an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen, welche alternative Anlagestrategien verfolgen und alternative Anlagetechniken einsetzen können, gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d) ab). Der Nettoinventarwert solcher kollektiven Kapitalanlagen muss mindestens monatlich berechnet werden.»*

1.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen (§ 19)

Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen wurde an die geänderte Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) angepasst. § 19 Buchstabe D Ziffer 1 des Fondsvertrages lautet daher neu wie folgt:

- « 1. *Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:*
 - a) *Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich markt-übliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;*
 - b) *Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;*
 - c) *Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;*
 - d) *Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;*
 - e) *Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens und seiner Anleger;*
 - f) *Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;*
 - g) *Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;*
 - h) *Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;*
 - i) *Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;*

- j) *Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens;*
- k) *Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;*
- l) *Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;*
- m) *Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;*
- n) *alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.»*

2. Formelle Änderungen / Aktualisierungen des Prospektes

Der Prospekt wird entsprechend den oben erwähnten Änderungen angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 Buchstabe a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Anleger, welche gegen die vorstehenden Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen/Zürich, 4. Oktober 2024

Die Fondsleitung: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen

Die Depotbank: Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich